

02

Abgabenordnung (AO 1977)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. BGBl. I 2003 S. 61)*, zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178)**,***

– Auszug –

Inhaltsübersicht

ERSTER TEIL			§
Einleitende Vorschriften		Steuern vom Einkommen und Vermögen der Körperschaften, Personenvereinigungen, Vermögensmassen	20
ERSTER ABSCHNITT		Steuern vom Einkommen bei Bauleistungen	20 a
Anwendungsbereich		Umsatzsteuer	21
Anwendungsbereich		Realsteuern	22
Vorrang völkerrechtlicher Verein- barungen		Zuständigkeit auf dem Festland- sockel oder an der ausschließlichen Wirtschaftszone	22 a
ZWEITER ABSCHNITT		Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern	23
Steuerliche Begriffsbestimmungen		Ersatzzuständigkeit	24
Steuern, steuerliche Neben- leistungen		Mehrfaache örtliche Zuständigkeit ..	25
Gesetz		Zuständigkeitswechsel	26
Ermessen		Zuständigkeitsvereinbarung	27
Behörden, Finanzbehörden		Zuständigkeitsstreit	28
Amtsträger		Gefahr im Verzug	29
Wohnsitz		VIERTER ABSCHNITT	
Gewöhnlicher Aufenthalt		Steuergeheimnis	
Geschäftsleitung		Steuergeheimnis	30
Sitz		Schutz von Bankkunden	30 a
Betriebstätte		Mitteilung von Besteuerungs- grundlagen	31
Ständiger Vertreter		Mitteilung zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung und des Leistungsmisbrauchs	31 a
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ..		Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismus- finanzierung	31 b
Angehörige		FÜNFTE ABSCHNITT	
DRITTER ABSCHNITT		Haftungsbeschränkung für Amtsträger	
Zuständigkeit der Finanzbehörden		Haftungsbeschränkung für Amts- träger	32
Sachliche Zuständigkeit			
Örtliche Zuständigkeit			
Gesonderte Feststellungen			
Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen ...			

* Neue Rechtschreibung hier teilweise noch nicht eingearbeitet.

** Siehe auch Anwendungserlass zur Abgabenordnung i. d. F. vom 31. 1. 2014 (BStBl. I S. 290), zuletzt geändert durch BMF-Schreiben vom 26. 1. 2015 (Internet: www.bundesfinanzministerium.de/BMF-Schreiben/Anwendungserlass).

*** Änderungen zum 1. 5. 2016 gemäß Gesetz vom 22. 12. 2014 (BGBl. I S. 2417) betreffend den Zollkodex der Union noch nicht eingearbeitet.

ZWEITER TEIL	§	§	
Steuerschuldrecht			
ERSTER ABSCHNITT			
Steuerpflichtiger			
Steuerpflichtiger	33	Voraussetzung der Steuer- vergünstigung	59
Pflichten der gesetzlichen Vertreter und der Vermögensverwalter	34	Anforderungen an die Satzung	60
Pflichten des Verfügungs- berechtigten	35	Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen	60 a
Erlöschen der Vertretungsmacht	36	Satzungsmäßige Vermögens- bindung	61
ZWEITER ABSCHNITT		Rücklagen und Vermögensbildung ..	62
Steuerschuldverhältnis			
Ansprüche aus dem Steuerschuld- verhältnis	37	Anforderungen an die tatsächliche Geschäftsführung	63
Entstehung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis	38	Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	64
Zurechnung	39	Zweckbetrieb	65
Gesetz- oder sittenwidriges Handeln	40	Wohlfahrtspflege	66
Unwirksame Rechtsgeschäfte	41	Krankenhäuser	67
Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten	42	Sportliche Veranstaltungen	67 a
Steuerschuldner, Steuer- vergütungsgläubiger	43	Einzelne Zweckbetriebe	68
Gesamtschuldner	44	VIERTER ABSCHNITT	
Gesamtrechtsnachfolge	45	Haftung	
Abtretung, Verpfändung, Pfändung	46	Haftung der Vertreter	69
Erlöschen	47	Haftung des Vertretenen	70
Leistung durch Dritte, Haftung Dritter	48	Haftung des Steuerhinterziehers und des Steuerhehlers	71
Verschollenheit	49	Haftung bei Verletzung der Pflicht zur Kontenwahrheit	72
Erlöschen und Unbedingtwerten der Verbrauchsteuer, Übergang der bedingten Verbrauchsteuerschuld ..	50	Haftung bei Organschaft	73
DRITTER TEIL		Haftung des Eigentümers von Gegenständen	74
Allgemeine Verfahrensvorschriften			
ERSTER ABSCHNITT		Haftung des Betriebsübernehmers ..	75
Verfahrensgrundsätze			
1. Unterabschnitt		Sachhaftung	76
Beteiligung am Verfahren			
Allgemeines	51	Duldungspflicht	77
Gemeinnützige Zwecke	52	DRITTER TEIL	
Mildtätige Zwecke	53	Allgemeine Verfahrensvorschriften	
Kirchliche Zwecke	54	ERSTER ABSCHNITT	
Selbstlosigkeit	55	Verfahrensgrundsätze	
Ausschließlichkeit	56	1. Unterabschnitt	
Unmittelbarkeit	57	Beteiligung am Verfahren	
Steuerlich unschädliche Betätigungen	58	Beteiligte	78
		Handlungsfähigkeit	79
		Bevollmächtigte und Beistände ..	80
		Bestellung eines Vertreters von Amts wegen	81
		2. Unterabschnitt	
		Ausschließung und Ablehnung von Amtsträgern und anderen Personen	
		Ausgeschlossene Personen	82

die bei der Auslegung oder Anwendung des jeweiligen Abkommens bestehen, zu beseitigen.

ZWEITER ABSCHNITT

Steuerliche Begriffsbestimmungen

§ 3 Steuern, steuerliche Nebenleistungen

(1) Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

(2) Realsteuern sind die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

(3) Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes sind Steuern im Sinne dieses Gesetzes.

(4) Steuerliche Nebenleistungen sind Verzögerungsgelder (§ 146 Abs. 2 b), Verspätungszuschläge (§ 152), Zuschläge gemäß § 162 Abs. 4, Zinsen (§§ 233 bis 237), Säumniszuschläge (§ 240), Zwangsgelder (§ 329) und Kosten (§§ 89, 178, 178 a und §§ 337 bis 345) sowie Zinsen im Sinne des Zollkodexes und Verzögerungsgelder nach § 22 a Absatz 5 des Einkommensteuergesetzes.

(5) Das Aufkommen der Zinsen auf Einfuhr- und Ausfuhrabgaben im Sinne des Artikels 4 Nr. 10 und 11 des Zollkodexes steht dem Bund zu. Das Aufkommen der übrigen Zinsen steht den jeweils steuerberechtigten Körperschaften zu. Das Aufkommen der Kosten im Sinne des § 89 steht jeweils der Körperschaft zu, deren Behörde für die Erteilung der verbindlichen Auskunft zuständig ist. Das Aufkommen der Kosten im Sinne des § 178 a steht dem Bund und den jeweils verwaltenden Körperschaften je zur Hälfte zu. Die übrigen steuerlichen Nebenleistungen fließen den verwaltenden Körperschaften zu.

§ 4 Gesetz

Gesetz ist jede Rechtsnorm.

§ 5 Ermessen

Ist die Finanzbehörde ermächtigt, nach ihrem Ermessen zu handeln, hat sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten.

§ 6 Behörden, Finanzbehörden

(1) Behörde ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(2) Finanzbehörden im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden im Gesetz über die Finanzverwaltung genannten Bundes- und Landesfinanzbehörden:

1. das Bundesministerium der Finanzen und die für die Finanzverwaltung zuständigen obersten Landesbehörden als oberste Behörden,
2. die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein, das Bundeszentralamt für Steuern und die Generalzolldirektion als Bundesoberbehörden,

3. Rechenzentren sowie Landesfinanzbehörden, denen durch eine Rechtsverordnung nach § 17 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 des Finanzverwaltungsgesetzes die landesweite Zuständigkeit für Kassengeschäfte und das Erhebungsverfahren einschließlich der Vollstreckung übertragen worden ist, als Landesoberbehörden,
4. die Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörden,
- 4a. die nach dem Finanzverwaltungsgesetz oder nach Landesrecht an Stelle einer Oberfinanzdirektion eingerichteten Landesfinanzbehörden,
5. die Hauptzollämter einschließlich ihrer Dienststellen, die Zollfahndungsämter, die Finanzämter und die besonderen Landesfinanzbehörden als örtliche Behörden,
6. Familienkassen,
7. die zentrale Stelle im Sinne des § 81 des Einkommensteuergesetzes und
8. die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (§ 40 a Abs. 6 des Einkommensteuergesetzes).

§ 7 Amtsträger

Amtsträger ist, wer nach deutschem Recht

1. Beamter oder Richter (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches) ist,
2. in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht oder
3. sonst dazu bestellt ist, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrzunehmen.

§ 8 Wohnsitz

Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er die Wohnung beibehalten und benutzen wird.

§ 9 Gewöhnlicher Aufenthalt

Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Als gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist stets und von Beginn an ein zeitlich zusammenhängender Aufenthalt von mehr als sechs Monaten Dauer anzusehen; kurzfristige Unterbrechungen bleiben unberücksichtigt. Satz 2 gilt nicht, wenn der Aufenthalt ausschließlich zu Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen privaten Zwecken genommen wird und nicht länger als ein Jahr dauert.

§ 10 Geschäftsleitung

Geschäftsleitung ist der Mittelpunkt der geschäftlichen Oberleitung.

§ 11 Sitz

Den Sitz hat eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse an dem Ort, der durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Satzung, Stiftungsgeschäft oder dergleichen bestimmt ist.

§ 12 Betriebstätte

Betriebstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient.

Als Betriebstätten sind insbesondere anzusehen:

1. die Stätte der Geschäftsleitung,
2. Zweigniederlassungen,
3. Geschäftsstellen,
4. Fabrikations- oder Werkstätten,
5. Warenlager,
6. Ein- oder Verkaufsstellen,
7. Bergwerke, Steinbrüche oder andere stehende, örtlich fortschreitende oder schwimmende Stätten der Gewinnung von Bodenschätzen,
8. Bauausführungen oder Montagen, auch örtlich fortschreitende oder schwimmende, wenn
 - a) die einzelne Bauausführung oder Montage oder

(Fortsetzung Seite 13)